

Der Anwendungsbereich des IFRS-SMEs ergibt sich aus der **Begriffsdefinition kleiner und mittelgroßer Unternehmen** in IFRS-SMEs Abschnitt 1 *Small and Medium-sized Entities*. Die Vorschriften des IFRS-SMEs sind auf andere Unternehmen nicht anwendbar.

Anders als das deutsche Handelsrecht¹ verzichtet der IFRS-SMEs bewusst auf quantitative Größenangaben zur Identifikation kleiner und mittelgroßer Unternehmen. Der IFRS-SMEs definiert kleine und mittelgroße Unternehmen vielmehr qualitativ als solche Unternehmen, die zwar keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, aber trotzdem Abschlüsse für die allgemeinen Informationszwecke externer Bilanzadressaten veröffentlichen.

Ein Unternehmen unterliegt einer **öffentlichen Rechenschaftspflicht** soweit:

- a) Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente des Unternehmens an einer Börse (einer nationalen oder ausländischen Wertpapierbörse oder am Freiverkehrsmarkt, einschließlich lokaler und regionaler Börsen) gehandelt werden oder sich das Unternehmen im Zulassungsprozess für den **Börsenhandel** solcher Instrumente befindet.
- b) das Unternehmen als **Treuhänder** (in fiduciary capacity) Vermögenswerte für eine Vielzahl von Drittparteien hält. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds und Wertpapierhändler sind daher normalerweise vom Anwendungsbereich des IFRS-SMEs ausgeschlossen. Viele andere Unternehmen übernehmen jedoch treuhänderische Aufgaben in einer Nebenfunktion, die dem eigentlichen Geschäftszweck des Unternehmens untergeordnet ist. Hierzu gehören etwa Reisebüros, die Kundengelder an Hotels und Transportunternehmen weiterleiten, Immobilienmakler, die Kautions- und Mietzahlungen im Auftrag eines Vermieters entgegennehmen, und gemeinnützige Organisationen, die Spenden einsammeln. Die Übernahme solcher

¹ Vgl. die Größenkriterien in §§ 267 und 293 HGB.

treuhänderischen Nebenfunktionen soll ein Unternehmen nicht vom Anwendungsbereich des IFRS-SMEs ausschließen.²

- 4 Unternehmen, die die Definition eines kleinen oder mittelgroßen Unternehmens nicht erfüllen, sind vom Anwendungsbereich des Standards ausgeschlossen. Sollten solche Unternehmen aufgrund nationalen Rechts oder auf freiwilliger Basis nichtdestotrotz die Bilanzierungsvorschriften des IFRS-SMEs anwenden, ist es den Unternehmen verboten, im Anhang eine Angabe zu machen, dass der Abschluss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IFRS-SMEs aufgestellt wurde.³
- 5 Vom Begriff der kleinen und mittelgroßen Unternehmen ist der der **Kleinstunternehmen** (micro entities) zu unterscheiden. Kleinstunternehmen verfügen typischerweise nur über wenige Angestellte und haben nur geringe oder mäßige Umsätze und Bruttovermögenswerte. Die Existenz von Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen widerspricht dem Charakter eines Kleinstunternehmens ebenso wie das Vorliegen komplexer Finanzinstrumente oder Aktienoptionspläne.⁴
- 6 Kleinstunternehmen fallen in den Anwendungsbereich des IFRS-SMEs und müssen die vollen Vorschriften des IFRS-SMEs anwenden. Der IASB hat daher **besondere Anwendungshinweise** veröffentlicht, wie Kleinstunternehmen diese Vorschriften anwenden können.⁵

² Vgl. IFRS-SMEs 1.2-4.

³ Vgl. IFRS-SMEs 1.5.

⁴ Vgl. IFRS-SMEs Guide for Micro-sized Entities, IN4.

⁵ Siehe Kapitel 8.5.

IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen

Praktischer Einstieg in den IFRS for SMEs

Buschhüter, M.; Striegel, A.

2015, XIV, 247 S. 20 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-8349-2187-1